

## Steuertipp: Seit 01. Januar 2020 gilt die Belegausgabeverpflichtung oder Bonpflicht für elektronische Registrierkassen.

---

Die sogenannte Bonpflicht oder Belegausgabepflicht hat zu Beginn des Jahres große mediale Beachtung gefunden, da sie doch Aufwände und Papiermüll - oder sogar Sondermüll verursacht.

Zunächst bleibt festzustellen, dass die Belegausgabepflicht nur für elektronische Registrierkassen gilt. Der Inhalt des Beleges ist standardisiert vorgegeben. Für offene Ladenkassen ohne Registrierung besteht keine Bonpflicht.

### Welche Mandanten müssen eine elektronische Registrierkasse haben?

Auch ab 2020 gibt es keine Pflicht, eine elektronische Kasse einzusetzen. Die offene Ladenkasse ist also weiterhin erlaubt. Einzelhandel und Gastronomie sind jedoch permanent im Kreuzfeuer der Betriebsprüfung und eine Hinzuschätzung steuerpflichtiger Umsätze kann erheblichen Ärger einbringen.

Es gibt derzeit keine Verpflichtung, ein bestimmtes elektronisches Kassensystem einzusetzen. Falls Sie derzeit jedoch ein elektronisches Kassensystem einführen möchten, dann achten Sie darauf, dass die zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) nach § 146a Abs. 1 Satz 2 AO machbar ist. Ansonsten droht eine Fehlinvestition: Die Finanzverwaltung hat die TSE lediglich bis 01.10.2020 ausgesetzt, da technische Voraussetzungen noch nicht gegeben waren. Um Fehlinvestitionen „im Rahmen zu halten“, gibt es eine Übergangsregelung: Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen bis 31.12.2022 weiterverwendet werden. Insofern sollten Sie bei der Anschaffung eines neuen Kassensystems sichergehen, dass alle Voraussetzungen erfüllt werden.

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme an das zuständige Finanzamt gemeldet werden (§ 146a Abs. 4 Satz 1 und 2 AO). In vielen Fällen werden Mandanten ihren Steuerberater bitten, diese Meldung zu erstatten.

In der Kassenführung z. B. im Handel und Gaststättenwesen gilt eine verpflichtende Belegausgabe. Werden Quittungen an eine Vielzahl unbekannter Kunden abgegeben, wie z. B. beim Bäcker, Verkaufsständen auf dem Wochenmarkt oder Volksfesten kann eine Befreiung erwirkt werden.

Dabei wird von der Finanzbehörde die Kenntnis des jeweiligen Kassensystems vorausgesetzt. Die Zustimmung zur Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

**Praxistipp:** *Derzeit stellt die Finanzverwaltung noch keine Bußgelder aus, wenn gegen die Bonpflicht verstoßen wird. Gleichwohl kann die Buchführung angezweifelt werden, wenn keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen vorliegen. Das kann zu einer so genannten Zuschätzung steuerpflichtiger Umsätze führen. Auch wer eine offene Ladenkasse hat, muss jederzeit mit einer unangekündigten Kassen-Nachschaue rechnen.*

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

